



Bundeskanzleramt



EINGANG 4. JUNI 2022

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 123

Justizariat; IFG-Koordination,
Behördlicher Datenschutz;
Beschwerdestelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 3. Juni 2022

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 123IFG - 02814 - In 2022 / NA 075
BEZUG Ihre Anfrage vom 2. April 2022
ANLAGE 1 Dokument

mit E-Mail vom 2. April 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die E-Mail des Kabinetts- und Parlamentreferats an die übrigen Ressorts, mit der Bitte, auf der Regierungsbank im Bundestag keine Masken mit Parteilogos zu tragen (vgl. <https://m.tagesspiegel.de/politik/kanzleramt-mahnt-zu-neutralen-masken-kabinettsmitglieder-sollen-auf-regierungsbank-keine-partei-logos-tragen/28206088.html>).“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. genannten Dokument.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu nachfolgendem Dokument:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Do- kuments	Bezeichnung / Beschreibung
1	121-14101-In002	23.03.2022	Mail an die Ressorts / FFP2- Masken auf der Regierungsbank

Der Zugang wird durch Übersendung einer Kopie als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

II.

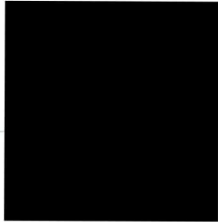
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der Anzahl der Ihnen zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf die Mindestgebühr von 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 15,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0531 2663, IFG-Anfrage In 2022 NA 075“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.